

Brüssel, den 22. Januar 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0310 (NLE)

15440/17
ADD 1

AGRI 675
AGRIORG 122
AGRIFIN 130

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: SAL / Rat

Nr. Komm.dok.: 14929/17

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkung für den Ankauf von Magermilchpulver
– Annahme

Erklärung Litauens zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkung für den Ankauf von Magermilchpulver

Litauen ist sich der Komplexität der Lage im Magermilchpulversektor bewusst. Durch öffentliche Interventionsankäufe sind große Bestände von fast 400 000 t angehäuft worden, und bislang wurden nur sehr geringe Mengen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens abgesetzt. Dadurch steht der Markt noch immer unter beträchtlichem Druck. Allerdings hat sich die Maßnahme angesichts ihrer Wirksamkeit in der jüngsten Milchkrise als ein sehr wichtiges *Sicherheitsnetz* erwiesen.

Vorrangiges Ziel bei der Lösung des Problems im Magermilchpulversektor sollte die schnelle Veräußerung der eingelagerten Magermilchpulverbestände sein und nicht die Außerkraftsetzung der *Sicherheitsnetz*-Maßnahme. Aus litauischer Sicht stellt der in der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates festgelegte potenzielle künftige Schwellenwert von 109 000 t eine Mindestabsicherung dar, die unter keinen Umständen abgeschwächt oder aufgegeben werden darf.

Litauen vertritt daher den Standpunkt, dass die gegenwärtigen Bestimmungen für den Ankauf von Magermilchpulver beibehalten werden sollten. Litauen fordert die Kommission nachdrücklich auf, keine Möglichkeit unberücksichtigt zu lassen, um die eingelagerten Magermilchinterventionsbestände zu verkaufen oder zu verwerten.
